

Dr. ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.
Bundesministerin für Justiz

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.340.746

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)2207/J-NR/2020

Wien, am 29. Juli 2020

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Dr. Martin Graf, Kolleginnen und Kollegen haben am 29. Mai 2020 unter der Nr. **2207/J-NR/2020** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „weiteres Vorgehen bezüglich der Liederbuchaffäre ÖVP naher Vereine“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 4:

- 1. *Wie ist der aktuelle Stand besagter Verfahren?*
- 2. *Wurde das Ermittlungsverfahren mittlerweile abgeschlossen?*
 - a. *Wenn ja, wann?*
 - b. *Wenn ja, zu welchem Schluss kamen die jeweiligen Staatsanwaltschaften?*
 - c. *Wenn nein, wann ist mit einem Ergebnis zu rechnen?*
- 3. *Ist beabsichtigt, gegen einzelne oder mehrere der Beschuldigten Anklage zu erheben?*
 - a. *Wenn ja, gegen welche Personen?*
 - b. *Wenn ja, wann ist mit einer solchen Anklage zu rechnen?*
- 4. *Aus welchem Grund gehen die österreichischen Staatsanwaltschaften davon aus, keine Anhaltspunkte für Ermittlungen gegen MKV und ÖCV nahe Personen (siehe Fußnote 1) zu haben? (siehe 179/AB)*

Nach Abtretung des bei der Staatsanwaltschaft Graz geführten Ermittlungsverfahrens (gem. §§ 25 Abs. 1, 25a Abs. 1 StPO) wurde das anfragegegenständliche Ermittlungsverfahren gegen unbekannte Täter wegen § 3g VerbotsG zuletzt nur noch durch die Staatsanwaltschaft Wien geführt.

Das von der Staatsanwaltschaft Wien berichtete und von der Oberstaatsanwaltschaft Wien zu genehmigen beabsichtigte Einstellungsvorhaben gem. § 190 Z 2 StPO wurde im Rahmen der Fachaufsicht geprüft und als genehmigungsfähig erachtet.

Der befasste Beirat für den ministeriellen Weisungsbereich (Weisungsrat) hat gegen das beabsichtigte Vorgehen keinen Einwand erhoben. Am 23. Juni 2020 wurde das Ermittlungsverfahren von der Staatsanwaltschaft Wien daher gem. § 190 Z 2 StPO eingestellt.

Zur Frage 5:

- *Beabsichtigen Sie in dieser Causa Weisungen zu erteilen?*
 - a. Wenn Ja, wann?*
 - b. Wenn nein, aus welchem Grund?*

Der Oberstaatsanwaltschaft Wien wurde die Weisung (§ 29a Abs.1 StAG) erteilt, die Gründe für die Verfahrenseinstellung nach § 35a StAG in der Ediktsdatei veröffentlichen zu lassen. Darüberhinausgehende Weisungen erfolgten nicht.

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.

